

VERORDNUNG

des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberelchingen (Landkreis Neu-Ulm) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberelchingen vom 17.05.1974

in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27.11.1979

in Kraft seit 22.12.1979

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.07.1957 (BGBl I S. 1110) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bek. vom 07.12.1970 (GVBl 1971 S. 41) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Oberelchingen wird in der Gemeinde Oberelchingen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- einem Fassungsbereich,
- einer engeren Schutzzone,
- einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 505 der Gemarkung Oberelchingen von der Nord-Ost-Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 505 rd. 140 m entlang der nördlichen Grundstücksgrenze dieses Grundstückes. Von dort verläuft die Grenze in südlicher Richtung ca. 65 m und von diesem Punkt im rechten Winkel in östlicher Richtung zum Feldweg Fl.Nr. 504 der Gemarkung Oberelchingen. Der Feldweg Fl.Nr. 504 ist die östliche Abgrenzung des Fassungsgebietes bis zum Ausgangspunkt an der Nord-Ost-Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 505. Der Fassungsgebiet hat ein Ausmaß von rd. 140 m x 60 m.

(3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 481, 496 bis 526 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 713 der Gemarkung Oberelchingen.

(4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 495, 523, 527, 527/2, 528 bis 534 der Gemarkung Oberelchingen und die Grundstücke Fl.Nrn. 1164 bis 1181 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1223 der Gemarkung Thalfingen.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im M 1 : 5.000 eingetragen, der im Landratsamt Neu-Ulm und im Rathaus der Gemeinde Oberelchingen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2 – 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>	verboten	-	-
1.1 jede natürliche (organische) Düngung,			
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	v e r b o t e n		-
1.3 landwirtschaftliche Abwasser- verwertung, Abwasserland- behandlung	v e r b o t e n		
1.4 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt	-
1.5 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>	v e r b o t e n		
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung-, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
3. <u>Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</u>	v e r b o t e n		
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern			
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und –mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		-
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10 Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		-
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>		verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		-
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutz- zone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffentliche Wege und Eigentü- merwege	-
4.4 Wagenwaschen	v e r b o t e n		-
4.5 Zelt- und Badeplätze einzu- richten, Abstellen von Wohn- wagen			
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Ü- bungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sam- melentwässerung angeschlossen wird
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanla- ge gehören, zu errichten oder zu erweitern			
5.2 Betriebe mit grundwasserge- fährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in de- nen wassergefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Ab- fälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert wer- den, zu errichten oder zu er- weitern			verboten, soweit die Abfälle oder Abwäs- ser nicht gewässer- unschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet her- ausgeleitet werden können
5.3 Erdölraffinerien und Groß- tanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4 Anlagen zur Gewinnung ra- dioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5 des Abs. 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23.07.1965 (GVBl S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 17.05.1974
Landratsamt

F.J. Schick
Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken

Atomkraftwerke

Beizereien u.a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummifabriken

Holzimprägnierungswerke

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäurefabriken

Schwelereien

Sodafabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teerfarbenfabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke

Zellulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

